

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27	FREITAG, DEN 27. SEPTEMBER	2024
Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 2024	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Uhlenhorst 4	475
10. 9. 2024	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – 2128-2	478
10. 9. 2024	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes 3010-1	479
10. 9. 2024	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes 221-1	480
10. 9. 2024	Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes 9504-1	482
17. 9. 2024	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Groß Borstel 32	483

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Uhlenhorst 4 Vom 19. August 2024

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153 S. 1, 5), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Uhlenhorst 4 für das Gebiet zwischen Mundsburger Damm und Hartwicus-

straße (Bezirk Hamburg Nord, Ortsteil 415) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Mundsburger Damm – Hartwicusstraße – Ostgrenzen der Flurstücke 926, 927 und 928 der Gemarkung Hohenfelde.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Plans geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
2. Im urbanen Gebiet sind die Ausnahmen nach § 6a Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6), unzulässig.
3. Im urbanen Gebiet sind Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter gerichtet ist, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.
4. In dem urbanen Gebiet sind oberhalb der festgesetzten Vollgeschosse weitere Geschosse unzulässig.
5. Dach- und Technikaufbauten mit Ausnahme von Aufzugsüberfahrten müssen mindestens 2 m hinter der Gebäudedekante – gemessen von der Innenkante der Attika – oder in ihrer Höhe unterhalb einer Attika zurückbleiben. Über die festgesetzte Gebäudehöhe hinaus sind Dach- und Technikaufbauten bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Die Flächen für Belichtung, Be- und Entlüftung sowie technische Anlagen und Dachterrassen dürfen 40 von Hundert (v. H.) der Dachfläche nicht überschreiten.
6. In dem urbanen Gebiet sind Stellplätze nur in der Tiefgarage zulässig.
7. Eine Tiefgarage ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
8. In dem urbanen Gebiet sind an der mit „(A)“ bezeichneten Gebäudeseite die Wohn- und Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Für Eckwohnungen, die keine lärmabgewandte Seite besitzen, können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden. In diesem Fall sind bei lärmzugewandten Wohn- und Schlafräumen vor den Fenstern bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen, wenn ein Pegel von 70 dB(A) am Tag und/oder 60 dB(A) nachts erreicht oder überschritten wird.
9. In dem urbanen Gebiet sind bei den mit „(B)“ bezeichneten Fassaden durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in den Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.
10. In dem urbanen Gebiet ist bei der mit „(C)“ bezeichneten Fassade die Fassadengestaltung, mit Ausnahme von Fenstern und Türen, ab einer Höhe von 25 cm über dem Schnittpunkt der Außenfassade mit dem Gelände bis einschließlich zum zweiten Obergeschoss mit schallabsorbierenden Materialien (Schallabsorptionsgrad $\alpha \approx 0,5$ oberhalb von 250 Hz) vorzunehmen, sofern die Schallreflexion nicht durch andere geeignete bauliche oder technische Lösungen in gleichem Ausmaß gemindert wird.
11. In dem urbanen Gebiet ist oberhalb der Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage ein Vordach anzuordnen. Dieses muss Abmessungen von mindestens 4,5 m x 1 m aufweisen und unterseitig schallabsorbierend ausgeführt werden.
12. In dem urbanen Gebiet sind die Dachflächen als Flachdächer herzustellen. Die Dachfläche ist auf 60 v. H. der Fläche mit Stauden und kleinwüchsigen Gehölzen intensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist eine durchwurzelbare Substratstärke von mindestens 35 cm herzustellen. Ausgenommen hiervon sind Flächen für technische Dachaufbauten sowie Flächen, die dem Brandschutz, der Belichtung und der Be- und Entlüftung oder die als Dachterrasse dienen. Es sind jedoch mindestens 60 v. H. der Dachflächen eines Gebäudes zu begrünen.
13. Für festgesetzte Baumanpflanzungen sind auf den Flurstücken 926, 927 und 928 der Gemarkung Hohenfelde insgesamt sieben standortgerechte einheimische Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Groß- bis kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche oder versickerungsfähige Baumscheibe von mindestens 12 m² vorzusehen.

14. Für festgesetzte Heckenanpflanzungen ist auf den Flurstücken 926 und 927 der Gemarkung Hohenfelde eine mindestens 30 m lange Hecke mit einheimischen Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für Heckenpflanzungen sind mindestens dreifach verpflanzte Heckenpflanzen mit Ballen, Pflanzgröße mindestens 150 cm, mit mindestens drei Pflanzen je Meter zu verwenden.
15. Für die nach der Planzeichnung anzupflanzenden Bäume und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit derselben Art vorzunehmen. Dafür sind standortgerechte einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden. Sträucher und Heckenpflanzen sind mit einer Pflanzhöhe von mindestens 150 cm zu pflanzen. Es ist je 1,5 m² Vegetationsfläche ein Strauch zu verwenden. Für einen Meter Hecke sind drei Pflanzen zu verwenden.
16. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege, ebenerdige Fahrradstellplatzflächen sowie Terrassen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (zum Beispiel Schotterrasen, Rasengittersteine, Drainpflaster) herzustellen.
17. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Sollte im Einzelfall eine Versickerung unmöglich sein, kann ausnahmsweise eine Einleitung des nicht abführbaren Niederschlagswassers nach Maßgabe der zuständigen Stelle in ein Siel zugelassen werden.
18. Bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig. Die Entwässerung von Kasematten (Licht- und Lüftungsschächte unter Gelände) ist nur in einem geschlossenen Leitungssystem zulässig.
19. Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur, maximal 3000 Kelvin, zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasseroberflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.
20. In dem urbanen Gebiet sind zur Vermeidung des Vogelschlags gläserne Balkonbrüstungen, Fenster und Fassadenteile, sofern der verglaste Anteil einer Fassade eines Gebäudes mehr als 75 v. H. beträgt oder die Glasscheiben größer als 6 m² sind, durch wirksame Maßnahmen so auszubilden, dass sie für Vögel wahrnehmbar sind. Diese Festsetzung gilt für Glasflächen, die zur Wandse-Landschaftsachse ausgerichtet sind und sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen und Gewässern befinden. Satz 1 gilt nicht für Schaufenster im Erdgeschoss.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 19. August 2024.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe
– Anstalt öffentlichen Rechts –

Vom 10. September 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung
der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –

Das Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – obliegen die nach dem Bestattungsgesetz vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 379) und den darauf gestützten Rechtsverordnungen durchzuführenden Aufgaben auf ihren Friedhöfen.“

2. Es wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Übertragung der bezirklichen Friedhöfe Neuer Friedhof
Finkenwerder, Alter Friedhof Finkenwerder,
Friedhof Amtshof-Kirchdorf und Friedhof Finkenriek

(1) Zum 1. Januar 2025 gehen die bezirklichen Friedhöfe Neuer Friedhof Finkenwerder, Alter Friedhof Finkenwerder, Friedhof Amtshof-Kirchdorf und Friedhof Finkenriek im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – auf der Grundlage des von der Bürgerschaft beschlossenen Überleitungsplanes über. Von diesem Zeitpunkt an sind sie als Friedhöfe der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – und auf deren Rechnung fortzuführen. Der Überleitungsplan wird im Staatsarchiv zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

(2) Die Rechte, Verbindlichkeiten und die Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie sich auf den früheren Aufgabenbereich der Friedhöfe

Neuer Friedhof Finkenwerder, Alter Friedhof Finkenwerder, Friedhof Amtshof-Kirchdorf und Friedhof Finkenriek beziehen, gehen zu dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt in dem vorhandenen Umfang auf die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – über. Das Eigentum an den Grundstücken und Flächen der in Absatz 1 genannten Friedhöfe wird werterstattungsfrei übertragen. Die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie dem Aufgabenbereich der Friedhöfe Neuer Friedhof Finkenwerder, Alter Friedhof Finkenwerder, Friedhof Amtshof-Kirchdorf und Friedhof Finkenriek zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(3) Die Übertragung der Friedhofsgrundstücke erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese nicht, auch nicht in Teilen, veräußert, mit grundstücksgleichen Rechten belastet oder einer anderen als der Nutzung als staatlicher Friedhof zugeführt werden dürfen (auflösende Bedingung).

(4) Die in Absatz 3 genannten Grundstücke und Flächen oder Teile davon müssen auf Verlangen der Freien und Hansestadt Hamburg lasten- und nutzungsfrei ohne Werterstattung zurück übereignet werden, wenn sie für konkrete städtebauliche Maßnahmen von der Freien und Hansestadt Hamburg benötigt werden, sie als staatliche Friedhöfe nicht mehr benötigt werden oder sie als Friedhofsflächen aufgehoben oder entwidmet werden. Wenn die Anstalt erlischt, fallen die Grundstücke zurück an die Freie und Hansestadt Hamburg.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. September 2024.

Der Senat

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Vom 10. September 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. § 3a erhält folgende Fassung:

„§ 3a

Dienstliche Beurteilungen, Verordnungsermächtigung

(1) Richter sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind zudem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Bei Richtern auf Lebenszeit erfolgt eine Anlassbeurteilung stets anlässlich einer Bewerbung um ein anderes Amt und der Beendigung einer Erprobung. Weitere Anlässe können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 geregelt werden.

(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Richters. Die in Absatz 1 Satz 3 genannten Anlassbeurteilungen sowie die letzte dienstliche Beurteilung vor der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit schließen mit einem zusammenfassenden Gesamturteil ab. Im Übrigen wird in dienstlichen Beurteilungen ein zusammenfassendes Gesamturteil nicht gebildet. Bei der dienstlichen Beurteilung sind die sich aus § 26 Absätze 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten. Eine Stellungnahme zum Inhalt richterlicher Entscheidungen ist unzulässig.

(3) Die dienstliche Beurteilung ist dem Richter bekannt zu geben und zur Personalakte zu nehmen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist auf seinen Wunsch zur Personalakte zu nehmen.

(4) Für Richterinnen und Richter, die in eine Dienststelle abgeordnet sind, die kein Gericht ist, sowie für die dort aufgrund eines Dienstleistungsauftrags tätigen Richterinnen und Richter gelten für die Dauer ihrer Abordnung bezie-

ungsweise ihres Dienstleistungsauftrags die dort jeweils für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften über dienstliche Beurteilungen entsprechend.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundsätze für die dienstlichen Beurteilungen sowie das Beurteilungsverfahren zu regeln, insbesondere über

1. das Beurteilungsintervall der Regelbeurteilung,
2. weitere dienstliche oder persönliche Anlässe, die eine dienstliche Beurteilung erfordern,
3. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,
4. die Zuständigkeiten einschließlich die an der dienstlichen Beurteilung mitwirkenden Personen,
5. die Erkenntnisgrundlagen für die dienstliche Beurteilung,
6. den Inhalt der dienstlichen Beurteilung, beispielsweise durch eine Festlegung von den zu beurteilenden Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung sowie von Begründungserfordernissen,
7. ein Bewertungssystem für die dienstliche Beurteilung,
8. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs,
9. das Verfahren der Bekanntgabe sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(6) Der Senat kann die Ermächtigung nach Absatz 5 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“

2. In § 35 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Wahlvorschläge“ die Textstelle „, die von wahlberechtigten Richtern erfolgen,“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. September 2024.

Der Senat

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Vom 10. September 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| <p>1. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Eintrag zu § 114 folgende Einträge eingefügt:
„§ 114a Akkreditierungsverfahren
§ 114b Kosten der Akkreditierung“.</p> <p>2. § 112 wird wie folgt geändert:</p> <p>2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, die von der Bundesrepublik Deutschland als wissenschaftliche Hochschule für die Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten errichtet worden ist, wird das Recht übertragen, in den von ihr angebotenen Studiengängen Prüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und auch zivile Studierende auszubilden.“</p> <p>2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>2.2.1 Die Textstelle „Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist“ wird durch die Wörter „Die Hochschule muss gewährleisten“ ersetzt.</p> <p>2.2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „und sie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde berufen werden,“ gestrichen.</p> <p>2.3 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Prüfungs- und Studienordnungen, einschließlich ihrer Änderungen, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.
(4) Der Hochschule wird für die von ihr angebotenen Studiengänge das Promotions- und Habilitationsrecht übertragen. Promotions- und Habilitationsordnungen, einschließlich ihrer Änderungen, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.“</p> <p>2.4 In Absatz 6 wird die Textstelle „Absatz 4“ durch die Textstelle „Absatz 5“ ersetzt.</p> <p>3. § 113 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.1 In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:
„Über Inhalt und Umfang der Aufsicht im Einzelnen sowie über das Verfahren bei der Ausübung der Aufsicht kann der Genehmigungsbescheid nähere Bestimmungen enthalten. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheides. Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten; die Hochschule ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten.“</p> <p>3.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Einrichtung neuer Studiengänge, einschließlich der Prüfungsordnungen sowie der Bezeichnung der zu verleihenden akademischen Grade, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Von der Evangelischen</p> | <p>Fachhochschule für Sozialpädagogik erlassene Prüfungs- und Studienordnungen, sowie deren Änderungen, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.“</p> <p>3.3 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.</p> <p>3.4 Im neuen Absatz 5 wird das Wort „soziale“ durch das Wort „Soziale“ ersetzt.</p> <p>3.5 Im neuen Absatz 6 wird die Textstelle „Absatz 4“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.</p> <p>4. § 114 wird wie folgt geändert:</p> <p>4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>4.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „Lehre und Forschung“ durch die Textstelle „Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausbildung“ ersetzt.</p> <p>4.1.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>4.1.2.1 In Nummer 3 wird hinter dem Wort „genügen“ die Textstelle „und nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages nachgewiesen wird, sofern die Ausbildung nicht im Rahmen von Bachelor- und Masterstudiengängen erfolgt, gilt der erste Halbsatz entsprechend“ eingefügt.</p> <p>4.1.2.2 In Nummer 6 wird hinter dem Wort „werden“ die Textstelle „und sie in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind“ eingefügt.</p> <p>4.1.2.3 Hinter Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
„9. die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung der Bildungseinrichtung, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist und den Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht, gewährleistet ist und“.</p> <p>4.1.2.4 Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.</p> <p>4.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit muss die Bildungseinrichtung sicherstellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen, 2. akademische Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen, 3. die Zuständigkeitszuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind, |
|--|--|

4. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
5. eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
6. die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung des Betreibers oder seiner Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu beraten und zu beschließen und
7. die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungämter in angemessenen Zeiträumen neu bestellt oder in ihren Ämtern bestätigt werden.“

4.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4.5 Im neuen Absatz 3 wird in Satz 3 die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 114a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

4.6 Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann einer staatlich anerkannten Hochschule oder einzelnen Fachbereichen einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an anderen Hochschulen anschlussfähig ist,
2. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben der §§ 70 und 71 entsprechen und
3. die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

§ 70 Absätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Bei Vorliegen des Promotionsrechts kann auch das Habilitationsrecht verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 entsprechend vorliegen. Es ist sicherzustellen, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung als Professorin beziehungsweise Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann. § 71 gilt entsprechend. Die Verleihung des Promotionsrechts beziehungsweise des Habilitationsrechts kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 5 dienen.

(5) Die zuständige Behörde kann einer staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme (Promotionsrechtsverfahren) einer von der zuständigen Behörde ausgewählten Akkreditierungseinrichtung ein fachlich-thematisch begrenztes Promotionsrecht für in einer Organisationseinheit zusammengefasste Promotionsprogramme verleihen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind. § 70 Absätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Die Verleihung des Promotionsrechts kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen ver-

sehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 dienen.“

5. Hinter § 114 werden folgende §§ 114a und 114b eingefügt:

„§ 114a

Akkreditierungsverfahren

(1) Die zuständige Behörde soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 114 Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Die zuständige Behörde soll in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen und Fortbestehen der in § 114 Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Die Begutachtung wird innerhalb der im Anerkennungsbescheid genannten Frist und, soweit dort vorgesehen, nach Ablauf bestimmter Zeiträume jeweils erneut durchgeführt. Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. Die zuständige Behörde kann vor der Verleihung des Promotionsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 114 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) einholen.

(2) Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Trägerin oder dem Träger bei der Akkreditierungseinrichtung eingeholt. Die Akkreditierungseinrichtung muss gewährleisten, dass

1. eine Gutachterkommission eingesetzt wird, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied,
2. die nichtstaatliche Hochschule, ihre Trägereinrichtung, ihre Betreiberin oder ihr Betreiber sowie die zuständige Behörde, die das Gutachten einholt, Gelegenheit erhalten, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,
3. für Streitfälle eine mit drei nicht der zu begutachtenden Bildungseinrichtung angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte interne Beschwerdestelle eingerichtet und das Beschwerdeverfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen geregelt ist,
4. die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung die Zustimmung eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraussetzt.

In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2, 4 und 5 wird der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme veröffentlicht.

(3) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet die Akkreditierungseinrichtung der zuständigen

Behörde, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 114 Absatz 1 Satz 1 oder des § 114 Absatz 4 Satz 1 entspricht. Sie benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen der zuständigen Behörde. Sie nimmt die Entscheidung über die staatliche Anerkennung weder ganz noch teilweise vorweg.

§ 114b

Kosten der Akkreditierung

Der Träger der geplanten nichtstaatlichen Hochschule trägt die Kosten des Verfahrens nach § 114a Absatz 1. Der Träger der nichtstaatlichen Hochschule beziehungsweise die nichtstaatliche Hochschule selbst trägt die Kosten der Verfahren nach § 114a Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5.“

6. § 116 wird wie folgt geändert:
6.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Errichtung neuer Studiengänge sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.“

- 6.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
6.3 Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
6.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade“ gestrichen.
6.3.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Studienordnungen“ die Textstelle „sowie Promotions- und Habilitationsordnungen“ eingefügt.
6.3.3 Es werden folgende Sätze angefügt:
„Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 entfällt nach erfolgreichem Abschluss der institutionellen Akkreditierung nach § 114a Absatz 1 Sätze 2 und 4. Prüfungsordnungen, einschließlich ihrer Änderungen, sind ab diesem Zeitpunkt der zuständigen Behörde nur noch anzuzeigen. Spezialgesetzliche Genehmigungserfordernisse bleiben von den Sätzen 3 und 4 unberührt.“
6.4 Im neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die Anzeigepflicht nach Satz 1 sowie die Genehmigungspflicht für die Verleihung der Bezeichnungen an hauptberuflich Lehrende nach Satz 2 entfallen nach erfolgreichem Abschluss der institutionellen Akkreditierung nach § 114a Absatz 1 Sätze 2 und 4.“

Ausgefertigt Hamburg, den 10. September 2024.

Der Senat

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Hafentwicklungsgesetzes Vom 10. September 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

„§ 21

Beteiligung

Das Hafentwicklungsgesetz vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 21 folgende Fassung: „§ 21 Beteiligung“.
2. Hinter § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

Als wesentlichen Beitrag zur langfristigen Hafentwicklung unterhält die Freie und Hansestadt Hamburg dauerhaft eine Mehrheitsbeteiligung mit steuerndem Einfluss an der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft und deren Rechtsnachfolgern.“

Ausgefertigt Hamburg, den 10. September 2024.

Der Senat

Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Groß Borstel 32

Vom 17. September 2024

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Groß Borstel 32 vom 15. September 2022 (HmbGVBl. S. 481) festgesetzte Veränderungssperre wird für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Groß Borstel 32 – mit Ausnahme der Flurstücke 104, 2539 und 2603 (Gemarkung Groß Borstel) – um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

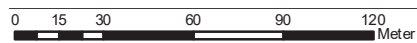
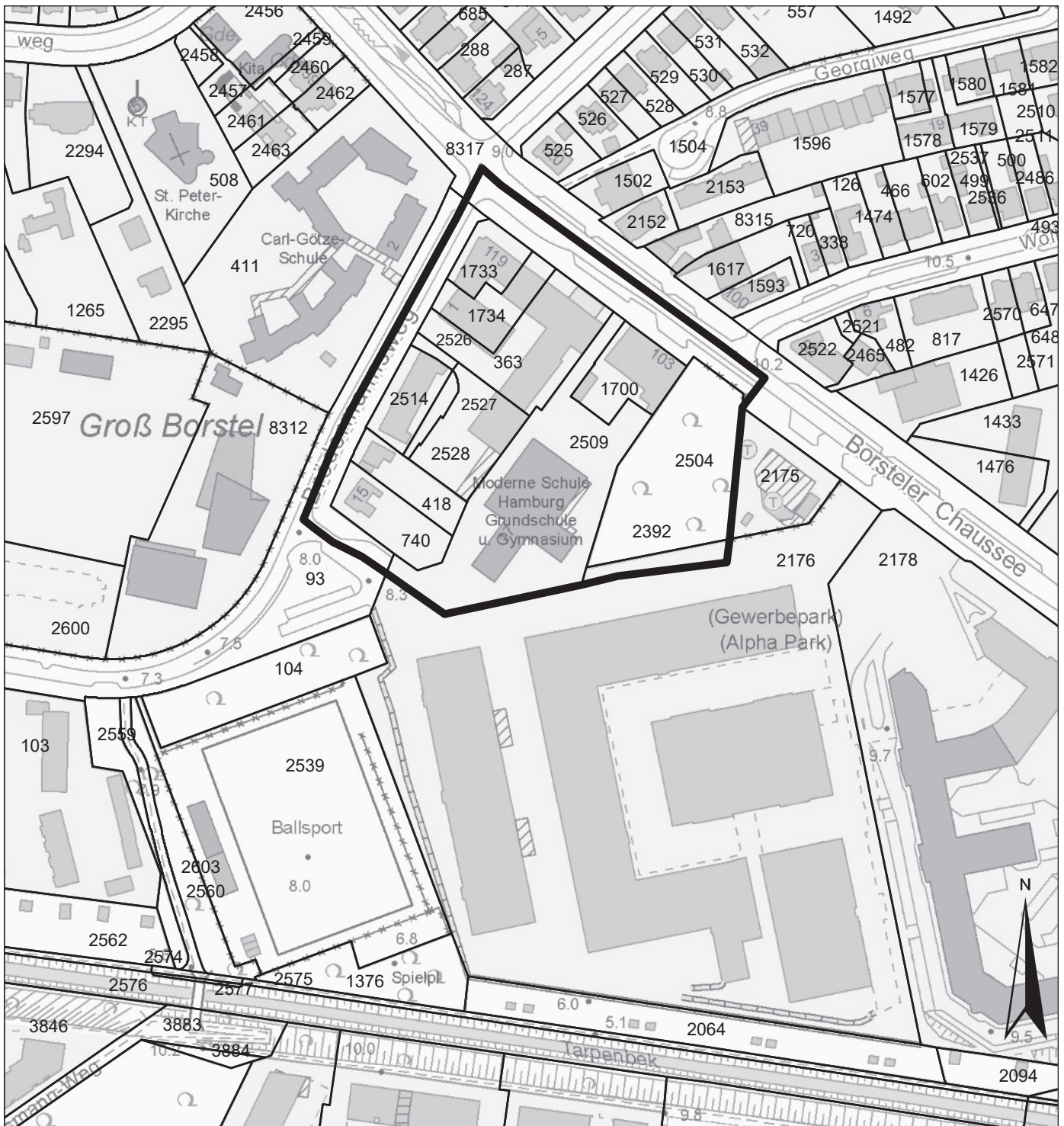
Hamburg, den 17. September 2024.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Groß Borstel 32

Maßstab 1:2500 im Original



Kartengrundlage:
 Geobasisdaten M2500
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



Geltungsbereich der Verlängerung
 der Veränderungssperre Groß Borstel 32

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Hamburg-Nord
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
 Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
 Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg